

Hausordnung

Aufnahme

Mitbringen von Privatgegenständen

Bitte nehmen Sie nur die während Ihres Anstaltsaufenthaltes unbedingt nötigen Privatgegenstände (z.B. Hygieneartikel oder Lektüre) mit.

Geld, Schmuck und Wertsachen

Wenn es sich nicht vermeiden lässt, Geld oder Wertgegenstände in die Krankenanstalt mitzubringen (etwa bei einem Unfall außerhalb Ihrer Wohnung), haben Sie die Möglichkeit, diese Gegenstände für die Dauer des Anstaltsaufenthaltes gegen Empfangsbestätigung der Krankenhausverwaltung zur sicheren Aufbewahrung zu übergeben. Die Stadt Wien haftet nur für diese von der Krankenhausverwaltung ordnungsgemäß in Verwahrung genommenen Wertsachen.

Aufenthalt

Rücksichtnahme

Es ist das Bestreben der Stadt Wien und ihrer Mitarbeiter*innen, den Aufenthalt in der Krankenanstalt für alle Betroffenen so angenehm wie möglich zu gestalten. Um dies zu erreichen, ist die gegenseitige Rücksichtnahme notwendig. Sie werden im Interesse der anderen Patient*innen ersucht, Lärm zu vermeiden und störendes Verhalten zu unterlassen.

Arzneimittel

Die von Ihnen zur Behandlung benötigten Arzneimittel werden vom medizinischen Personal verordnet und von uns zur Verfügung gestellt. Mitgebrachte Arzneimittel nehmen Sie bitte nur nach Rücksprache mit der*em behandelnden Ärzt*in ein. Medizinische Geräte dürfen ebenfalls nur mit Zustimmung des medizinischen Personals verwendet werden.

Medizinische und pflegerische Empfehlungen

Ärztlichen und pflegerischen Empfehlungen sollen Sie im Interesse einer möglichst raschen Genesung nachkommen.

Speisen und Getränke

Wir sind bemüht, eine ausgewogene, Ihrer Gesundheit förderliche Verpflegung - wenn möglich Menüwahl - zu bieten. Da eine falsche Kost den Heilungsverlauf verzögern kann, sollten Sie nicht von uns bereitgestellte Speisen und Getränke nur nach Rücksprache mit Ihrer*em behandelnden Ärzt*in einnehmen.

Visite, Bettruhe

Zum Zeitpunkt der Visite sollten Sie im Krankenzimmer anwesend sein, da sich die*der behandelnde Ärzt*in persönlich über Ihren Gesundheitszustand und den Erfolg der Behandlung informieren muss. Die festgesetzten Bett- und Nachtruhen sollen eingehalten werden, um den Behandlungserfolg möglichst zu erreichen.

Rauchen

Grundsätzlich ist das Rauchen von Tabakerzeugnissen und der Gebrauch von verwandten Erzeugnissen (z.B. elektronische Zigarette) im Sinne des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetzes in der Anstalt untersagt. Die Räume bzw. Außenbereiche auf dem Anstaltsgelände, in denen dies ausnahmsweise erlaubt ist, sind ausdrücklich als Raucherzonen gekennzeichnet und verbindlich zu beachten.

Aufenthalt im Garten

Der Aufenthalt im Garten, so einer vorhanden ist, ist den Patient*innen, die dazu die ärztliche Erlaubnis haben, möglich. Wenn Sie in den Garten gehen, verständigen Sie bitte unbedingt das Pflegepersonal, ebenso wenn Sie wieder in Ihr Krankenzimmer zurückkehren.

Unterbrechen des Spitalsaufenthaltes

Während Ihres Aufenthaltes kann in Ausnahmefällen ein Ausgang - etwa zur Erledigung dringender persönlicher Angelegenheiten - mit Zustimmung Ihrer*s behandelnden Ärzt*in erfolgen.

Haustiere

Die Mitnahme von Haustieren ist grundsätzlich nicht zulässig.

Assistenz- und Therapiebegleithunde

Assistenzhunde (Blindenführerhunde, Servicehunde und Signalthunde) und Therapiebegleithunde gemäß § 39a Bundesbehindertengesetz sind im Anstaltsareal und in der Krankenanstalt grundsätzlich gestattet.

Die Mitnahme von Assistenz- und Therapiebegleithunden ist in folgenden Bereichen jedoch nicht zulässig:

- Operationsbereichen
- Eingriffsräumen
- Behandlungsräumen (invasiv)
- Intensivstationen, IMC (Intermediate Care) und Überwachungsstationen
- Dialysestationen
- Neonatologie, Geburtshilflichen Einrichtungen inkl. Stationen und Kinderzimmer
- Hämato-onkologischen und vergleichbaren Abteilungen (z.B. Transplant. Abt.)
- Räumen zur Schutz- und Quellenisolierung
- Stationären Bereichen, die der Lebensmittellagerung, -herstellung und -verteilung dienen. Im Einzelfall obliegt die Entscheidung dem leitenden Personal.

Begleitpersonen, Besucher*innen

Patient*innen, Begleitpersonen, Besucher*innen und das Anstaltspersonal haben aufeinander Rücksicht zu nehmen, beispielsweise soll jeder unnötige Lärm und jedes störende Verhalten unbedingt vermieden werden.

Begleitpersonen

Sind Sie während Ihres Spitalsaufenthaltes auf die Mitbetreuung einer Begleitperson angewiesen, wird von der Einhebung eines Entgeltes für die Aufnahme der Begleitperson abgesehen. Kostenlos ist auch die Aufnahme der Begleitperson eines Kindes bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.

Wir sind bemüht – speziell bei Kindern nach dem 1. Lebensjahr – die Mitbetreuung durch eine Begleitperson zu ermöglichen, ersuchen jedoch um Verständnis, dass die Aufnahme von Begleitpersonen von den vorhandenen räumlichen Kapazitäten abhängig ist.

Wenn Sie Begleitperson sind, ersuchen wir Sie, die Anordnungen des medizinischen, pflegerischen oder therapeutischen Personals im Interesse Ihres erkrankten Angehörigen genau einzuhalten. Eine Betreuung der Begleitperson durch Mitarbeiter*innen der Krankenanstalt ist nicht vorgesehen.

Besucher*innen

Die maximalen Besuchszeiten sind mit täglich von 14:00 bis 19:00 Uhr festgelegt und aus den am Krankenseingang angebrachten Anschlagtafeln ersichtlich. Die Besuchszeiten sind verbindlich einzuhalten. Nach Vereinbarung mit der Leitung der Abteilung sind Besuche in Ausnahmefällen auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Es sind maximal drei Besucher*innen pro Besuchszeit und Patient*in gestattet. Dabei ist darauf zu achten, dass nach Möglichkeit die Gleichzeitigkeit des Besuchs vermieden wird.

Die oben angeführten Besuchseinschränkungen hinsichtlich zeitlicher Lagerung gelten nicht für

- Engste Angehörige - das sind die Eltern und Großeltern, Kinder und Enkelkinder, Geschwister, Ehegatten, eingetragene*r Partner*in oder Lebensgefährtin*in;
- Besuche anlässlich kritischer Lebensereignisse (z.B. nachhaltige Verschlechterung des Gesundheitszustandes). Die Entscheidung, welche Ereignisse als kritisch zu werten sind, trägt die Abteilungsleitung.

Folgende Personengruppen sind von der zeit- und zahlenmäßigen Beschränkung ausgenommen:

- Begleitpersonen von minderjährigen Patient*innen oder Gebärenden;
- Personen, welche im Zusammenhang mit der Anstaltsbehandlung regelmäßig Unterstützungs- und Betreuungsaufgaben leisten - insbesondere pflegerische, psychologische oder seelsorgliche;

- Vertrauenspersonen, insbesondere im Kontext mit Maßnahmen nach dem Unterbringungsgesetz.

Auch in diesen Ausnahmefällen soll jedoch die gleichzeitige Anwesenheit von besuchenden/begleitenden/betreuenden Personen in der Abteilung so gering wie möglich gehalten werden. Der Anstaltsbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.

Patient*innen steht zudem die Möglichkeit offen, jederzeit bestimmte Personen vom Besuchsrecht auszuschließen oder Besuche gänzlich abzulehnen.

Verhalten der Besucher*innen

Die Bestimmungen der vorliegenden Hausordnung gelten ebenso für alle betriebsfremden Personen, somit auch für Besucher*innen. Von diesen wird eine besondere Rücksichtnahme gegenüber Patient*innen erwartet.

Werden pflegerische oder ärztliche Maßnahmen im Krankenzimmer notwendig, haben die Besucher*innen zur Wahrung der Privatsphäre der Betroffenen auf Anordnung des ärztlichen oder pflegerischen Personals das Zimmer zu verlassen.

Allgemeine Bestimmungen

Haftung für Schäden

Die Krankenanstalt wurde aus öffentlichen Mitteln errichtet. Wir ersuchen Sie daher um sorgfältige Behandlung der Einrichtung. Jeder Schaden, der schuldhaft an den Einrichtungen verursacht wird, ist zu ersetzen. Es ist verboten, an Einrichtungsgegenständen Veränderungen vorzunehmen. Ebenso ist das unbefugte Berühren oder die unbefugte Inbetriebnahme von diagnostischen oder therapeutischen Geräten untersagt.

Diebstahl

Die Stadt Wien stellt Ihnen qualitativ hochwertige Heil- und Hilfsmittel, Kleidung, Bettwäsche u.dgl. zur Verfügung. Da dies sehr hohe Kosten verursacht, sehen wir uns im Dienste unserer Patient*innen sowie der Steuerzahler*innen gezwungen, jeden Diebstahl ausnahmslos zur Anzeige zu bringen.

Brandschutz

Grundsätzlich besteht Rauchverbot im gesamten Areal der Klinik. Zum Schutz vor Bränden ist Rauchen nur ausschließlich in dafür eigens gekennzeichneten Bereichen (Raucherzonen) erlaubt. Jeglicher Umgang mit brennenden oder glühenden Gegenständen, mit offenem Feuer und offenem Licht ist strengstens verboten. Im Brandfalle befolgen Sie bitte die Anweisungen des Personals und der Hilfsmannschaften.

Elektrische Geräte

Für das Anschließen mitgebrachter elektrischer/elektronischer Geräte, ausgenommen Geräte mit geringer Netzspannung (z.B. Rasierapparate, elektrische Zahnbürsten, Laptops, Handys), an das Stromnetz der Krankenanstalt ist die Genehmigung der Anstaltsverwaltung notwendig. Melden Sie bitte dem Personal gegebenenfalls welche

Geräte Sie verwenden wollen. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass Sie für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden, die durch den Betrieb der Geräte entstehen, haftbar gemacht werden können.

Die Inbetriebnahme von elektronischen Geräten (beispielsweise Musik-, Rundfunk- oder Fernsehgeräten) darf nur dann erfolgen, wenn Sie andere Patient*innen oder den Betrieb der Krankenanstalt in keiner Weise stören.

Bitte beachten Sie insbesondere das in gekennzeichneten Bereichen der Krankenanstalt bestehende Verbot über die Benützung von Mobiltelefonen.

Schließmechanismen/Sperreinrichtungen

Aus Sicherheitsgründen ist die manipulative Außerkraftsetzung von Schließmechanismen und Sperreinrichtungen ausdrücklich untersagt.

Fahrzeugverkehr

Die Anstaltsleitung ist bemüht, den Fahrzeugverkehr auf dem Anstaltsgelände auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Das Bringen und Abholen von Patient*innen mit privaten Fahrzeugen ist nach den hierfür geltenden Bestimmungen für einen kurzen Zeitraum gebührenfrei gestattet. Längeres Parken ist in den Parkgaragen bzw. bei Parkraumbewirtschaftung des Anstaltsgeländes gebührenpflichtig.

Das Befahren des Freigeländes mit Fahrzeugen aller Art (auch mit solchen Fortbewegungsmitteln, die unmittelbar durch menschliche Kraft angetrieben werden, wie Fahrräder, Roller, Rollschuhe, Skateboards, etc.), hat unter Beachtung der aufgestellten Verkehrszeichen mit äußerster Vorsicht zu geschehen, um Personen nicht zu gefährden.

Die Benützung von elektrisch angetriebenen Kleinfahrzeugen aller Art (ausgenommen Heilbehelfe und Hilfsmittel, z.B. Rollstuhl), wie beispielsweise E-Scooter, E-Bikes udgl., ist aus Gründen der Verkehrssicherheit ausschließlich ohne Verwendung des Zusatzantriebes gestattet. Wenn dies aufgrund der Bauart nicht möglich ist, ist die Benützung untersagt.

Die Verwahrung der angeführten Fahrzeuge hat derart zu erfolgen, so dass diese keine Gefährdung (beispielsweise Begünstigung von Sturz und Fall) bzw. Behinderung darstellen.

Auf dem Anstaltsgelände finden die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) Anwendung.

Der Verkehr der Rettungs- und Krankentransportwagen, der Feuerwehr sowie der Anstaltsfahrzeuge darf in keiner Weise behindert werden. Wir sind daher verpflichtet, verbotswidrig oder behindernd abgestellte Fahrzeuge kostenpflichtig abzuschleppen

bzw. abschleppen zu lassen. Die angefallenen Kosten sind auch dann zu ersetzen, wenn das Fahrzeug vor dem Eintreffen des Abschleppfahrzeuges entfernt wurde.

Verwendung von Fortbewegungsmittel im Innenbereich der Gebäude

Um Personen nicht zu gefährden, ist das Befahren aller Bereiche des Anstaltsgebäudes (etwa der Gänge) auch mit solchen Fortbewegungsmitteln, die unmittelbar durch menschliche Kraft angetrieben werden (wie Fahrräder, Roller, Rollschuhe, Skateboards, etc.) generell untersagt.

Dieses Verbot gilt selbstverständlich nicht für die widmungsgemäße Verwendung von Mitteln zum Kranken- und Behindertentransport (Rollstühle, fahrbare Liegen, etc.).

Hausierverbot

Im Interesse Ihrer ungestörten Genesung haben wir das Anbieten von Waren und Dienstleistungen, Vertreter*innenbesuche und Hausieren in der Krankenanstalt grundsätzlich verboten bzw. ist dies an unsere Genehmigung und die Zustimmung der*s jeweiligen Abteilungsvorständin*Abteilungsvorstandes gebunden. Das Gleiche gilt für Geldsammelaktionen.

Wir informieren Sie aber gerne über die an unserem Haus bestehenden Serviceeinrichtungen befugter Gewerbetreibender.

Verbot der Geschenkkannahme

Dem Anstaltspersonal ist die Annahme von Geschenken (Geld- und Sachgeschenke) verboten. Bitte bringen Sie unsere Mitarbeiter*innen diesbezüglich nicht in Verlegenheit.

Reinhaltung

Die Reinigung und Pflege unserer Anlagen ist mit hohen Kosten verbunden. Wir ersuchen Sie daher, jede Verunreinigung des Geländes oder der Gebäude zu unterlassen. Bei Zuwiderhandeln behalten wir uns vor, die anfallenden Reinigungs- oder Wiederherstellungskosten von Ihnen einzufordern.

Schnee, Glatteis

Bei Schneelage und Glatteis benützen Sie bitte nur bestreute Wege und Straßen. Die Benützung nicht geräumter bzw. nicht gestreuter Wege erfolgt auf eigene Gefahr.

Verhalten in der Krankenanstalt

Der Aufenthalt an nicht allgemein zugänglichen Orten ist an bestimmte Bedingungen (etwa die Besuchszeiten) und zusätzlich an einen bestimmten Zweck (etwa Behandlungs- oder Besuchszweck) geknüpft.

Unbefugten Personen kann durch Krankenhausbedienstete oder Sicherheitspersonal im Rahmen der Selbsthilfe bzw. auch durch herbeigerufene Organe der Polizei das Betreten des Anstaltsgeländes bzw. bestimmter Bereiche verboten werden. Erforderlichenfalls können diese – sowie jene Personen, die sich nicht gemäß den Anordnungen des Anstaltspersonals verhalten – des Anstaltsgeländes verwiesen

werden. Beachten Sie bitte auch, dass Übertretungen dieser Hausordnung einen Verwaltungsstraftatbestand darstellen. Darüber hinaus ist im Fall des Vorliegens einer Besitzstörung (wie beispielsweise das Verweigern des Verlassens der Anstalt trotz Aufforderung) mit zivilrechtlichen Schritten zu rechnen.

Den Anordnungen des Anstaltspersonals ist ausnahmslos Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandeln kann seitens der Klinik (Kollegiale Führung bzw. Abteilungsleitung) ein zeitlich begrenztes Hausverbot ausgesprochen werden.

Personen, die sich unrechtmäßig in der Anstalt aufhalten oder sich unbotmäßig verhalten (z.B. durch Verletzung der Persönlichkeitsrechte durch Fotografieren oder Filmen ohne Zustimmung der Betroffenen, sich nach allgemeinem Empfinden anstößig oder gegen die guten Sitten verstoßend verhalten, ungebührlichen Lärm erzeugen, aggressives und/oder betriebsstörendes Verhalten zeigen) können des Hauses verwiesen werden.

Verbot von Waffen und gefährlichen Gegenständen

Die Mitnahme von Waffen und gefährlichen Gegenständen (wie Betäubungsgeräte, Messer, Schusswaffen, Reizgase, Schlaggegenstände, u. dgl.) ist verboten; ausgenommen davon sind nur Sicherheitsdienst- und Exekutivkräfte.

Datum Erstellung:	April 2024 (SMZVDILER)
Datum Freigabe KOFÜ:	11. April 2024
Datum Freigabe GED/RCO:	27. Juni 2024
Dokument:	KDO – Hausordnung 2024
Version:	GED-DA-027-22-RCO vom 20.7.2023 (inkl. Ergänzungen)